

**Satzung der Stadt Husum  
über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktstandgeldsatzung) vom  
28.06.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2021**

---

Aufgrund

- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 6) in der z.Z. geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 69) in der z.Z. geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums vom 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand des Standgeldes**

- (1) Für die Überlassung einer Fläche auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Benutzung für Volksfeste oder Märkte, die von der Stadt Husum betrieben werden, wird ein Standgeld erhoben.
- (2) Für die Benutzung einer Fläche ohne Überlassung wird ebenfalls ein Standgeld erhoben.

**§ 2**

**Standgeldschuldner\*in**

- (1) Standgeldschuldner\*in ist, wem die Fläche überlassen wird. Standgeldschuldner\*in ist auch, wer die Fläche benutzt.
- (2) Mehrere Schuldner\*innen sind Gesamtschuldner\*innen.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

- (1) Das Standgeld wird nach der Fläche und der Zeit berechnet, wie sie sich aus der Zuweisung ergeben. Bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten wird das Standgeld nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.
- (2) Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden nach oben abgerundet voll gerechnet.

#### **§ 4** **Höhe des Standgeldes**

(1) Das Standgeld beträgt

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | auf Wochenmärkten der Stadt Husum täglich                          |           |
| 1.1 | für alle Verkaufsstände je m <sup>2</sup>                          | 0,60 EUR  |
|     | mindestens   | 5,80 EUR  |
| 1.2 | für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Fahrzeug            |           |
|     | bis 2,8 t  | 7,20 EUR  |
|     | über 2,8 t   | 8,70 EUR  |
| 2.  | auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Husum auf dem Marktplatz täglich |           |
| 2.1 | für Verzehr- und/oder Getränkestände je m <sup>2</sup>             | 1,65 EUR, |
| 2.2 | für Fahrgeschäfte je m <sup>2</sup>                                | 0,85 EUR, |
| 2.3 | für alle übrigen Stände je m <sup>2</sup>                          | 0,95 EUR. |

(2) Zu den o.g. Gebührensätzen werden Auslagen sowie die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

#### **§ 5** **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Standgeldpflicht entsteht mit der Platzzusage für die zugewiesene Fläche und die zugewiesene Zeit; bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Das Standgeld für Wochenmärkte wird am Monatsende für den abgelaufenen Monat erhoben und am 15. des Folgemonats fällig.
- (3) Das Standgeld für den Weihnachtsmarkt wird mit der Platzzusage erhoben und 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes fällig.

#### **§ 6** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Husum ist berechtigt, die zur Festsetzung, Erhebung und zum Forderungszug des Standgeldes erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Insbesondere dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:
  - Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Anschrift der Standgeldschuldner\*innen,
  - alle für ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlichen Angaben zur Bankverbindung der

Standgeldschuldner\*innen, sofern ein Lastschriftmandat erteilt wurde,  
- Fläche, Zeitraum, abgestellte Fahrzeuge, Höhe des Standgeldes, Fälligkeit, Daten  
zum Zahlungseingang

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Husum über die Erhebung von Marktstandgeld vom 05. Juli 1999 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 27. September 2018 außer Kraft.

Husum, den 28.06.2019

gez.

Siegel

**Uwe Schmitz**  
**Bürgermeister**

Öffentlich bekannt gemacht:

Ursprungsatzung

HN: 04.07.2019

Internet: 05.07.2019

1. Änderungssatzung vom 01.10.2021

HN: 29.10.2021

Internet: 30.10.2021